

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/4 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Lichtl Kl. 15 Dw. 10. Februar 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche,
KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-2, das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen, dargestellt im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Eigentümer dieser Parzellen ist die Marktgemeinde Großkrut.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Marktgemeinde Großkrut zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:
Das Feuchtgebiet darf nicht trockengelegt werden. Es dürfen daher keine Dränagierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Gras- und Schilfbewuchs sowie der Baumbestand der Wiese müssen erhalten bleiben.
Der Schilfbewuchs darf nicht abgebrannt werden. Eine Verrohrung des Roßweidgrabens in diesem Gebiet darf nicht vorgenommen werden.
2. Zugelassene Nutzung:
Eine Grasnutzung auf einzelnen Wiesenflächen kann wie bisher erfolgen. Die Ackerfläche neben dem Teich kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um ein Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Strauch- und Baumgruppen sowie einen ca. 0,25 ha großen Teich.

Das zum Naturdenkmal erklärte Gebiet kann als Feuchtbiotop bezeichnet werden, dem insbesondere im pannonischen Raum besondere Bedeutung zukommt.

Diese Feuchtgebiete sind in unserem Gebiet überaus wichtig für den Wasserhaushalt und als Klimaregulator.

Weiters bereichern solche Feuchtgebiete die Landschaft und sind somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, weil die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr. Holra
Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Minner

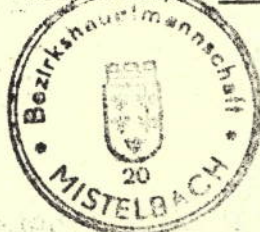
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ - unterliegt keinem die Vollstreckung bestimmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

10. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann:



[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/7 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Lichtl Kl. 15 Dw. 11. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche, KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, wurde das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelter Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, BGBl.Nr.172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, dahingehend berichtigt, daß die in diesem Bescheid angeführte Parzelle Nr. 2365/3, KG Großkrut, ersatzlos gestrichen wird.

Im übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amtes wegen vornehmen.

Nach einer Mitteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde gehört die Parzelle Nr. 2365/3 (alt) zum Zusammenlegungsgebiet und besteht in der Natur nicht mehr.

Im Bereich dieser im Zusammenlegungsgebiet aufgelösten Liegenschaft (Parzelle) wurden im Zuge der Regulierung des Herbertsbrunngrabens das Neugerinne und eine Brücke (Durchlaß) errichtet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S. 400,- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Votr
Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Chine
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ ~~Streifenkontrollen~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
10. Juli 1981
Mistelbach, am Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 97
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 3.1. Jan. 1995

Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen
9-N-8012/21 2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Mag. Gabauer Kl. 32 Dw.	4. August 1994

Betrifft
KG Großkrut, "Roßweide", teilweiser Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal und Auftrag von sichernden Maßnahmen zum Zwecke der
unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8
Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, die Erklärung von
Teilflächen der Grundstücke Nr. 2366/3 und 2365/5, beide KG Groß-
krut zum Naturdenkmal gemäß dem beiliegenden Lageplan, welcher
einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom
12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wird zu einem wesentlichen
Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach trägt der Marktgemeinde
Großkrut folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten
Erhaltung des Naturdenkmales "Roßweide" auf:

1. Die Umzäunung ist direkt an die im Bereich der Grundstücke
Nr. 2366/3 und 2365/5, KG Großkrut, erfolgten Schüttungen der
Deponie heranzuführen.
2. Jede Schüttung im gegenständlichen Bereich ist zu unterlassen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni
1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9,
2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, alle
KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelter
Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal
erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wurde das Naturdenkmal "Roßweide" im Zuge eines Kommassierungsverfahrens als letztes Relikt eines ehemaligen großräumigen Feuchtgebietes unter Schutz gestellt. Das Deponieren von Abfallstoffen im angeführten Bereich des Naturdenkmalgebietes unmittelbar neben der Deponie der Marktgemeinde Großkrut hat jedoch die vom Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal betroffenen Teilbereiche derart stark entwertet, daß sie weder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild mehr haben noch in wissenschaftlicher Hinsicht von Interesse sind.

Es liegt demnach auf den von der Deponie betroffenen Flächen des Naturdenkmales "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, vor.

Gleichzeitig ergeben sich aus den Forderungen des Amtssachverständigen für Naturschutz im vorgenannten Gutachten die im Spruch des Bescheides der Marktgemeinde Großkrut aufgetragenen sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des im nunmehrigen Umfang bestehenden Naturdenkmales "Roßweide".

Bezüglich der von den Erdbewegungen betroffenen Fläche auf Grundstück Nr. 2365/5, KG Großkrut, sollte einer Renaturierung bzw. ökologischen Aufwertung nähergetreten werden. Dies könnte etwa durch weitere Absenkung des Bodens zur Herstellung einer temporär vernässten Feuchtfläche geschehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

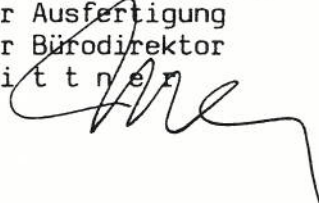
Ergeht an

1. die Nö Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien, zu Nö-UA-161214/002
2. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, Operngasse 21, 1014 Wien, zu BD-N-9000/213
3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, Dorotheergasse 7, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h ü t t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



GROSZKRUT-IB

LAGEPLAN

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 4. Aug. 1994 Zl. 3-N-8012/94...

Leitfächer
M 1:2880

Naturdenkmal

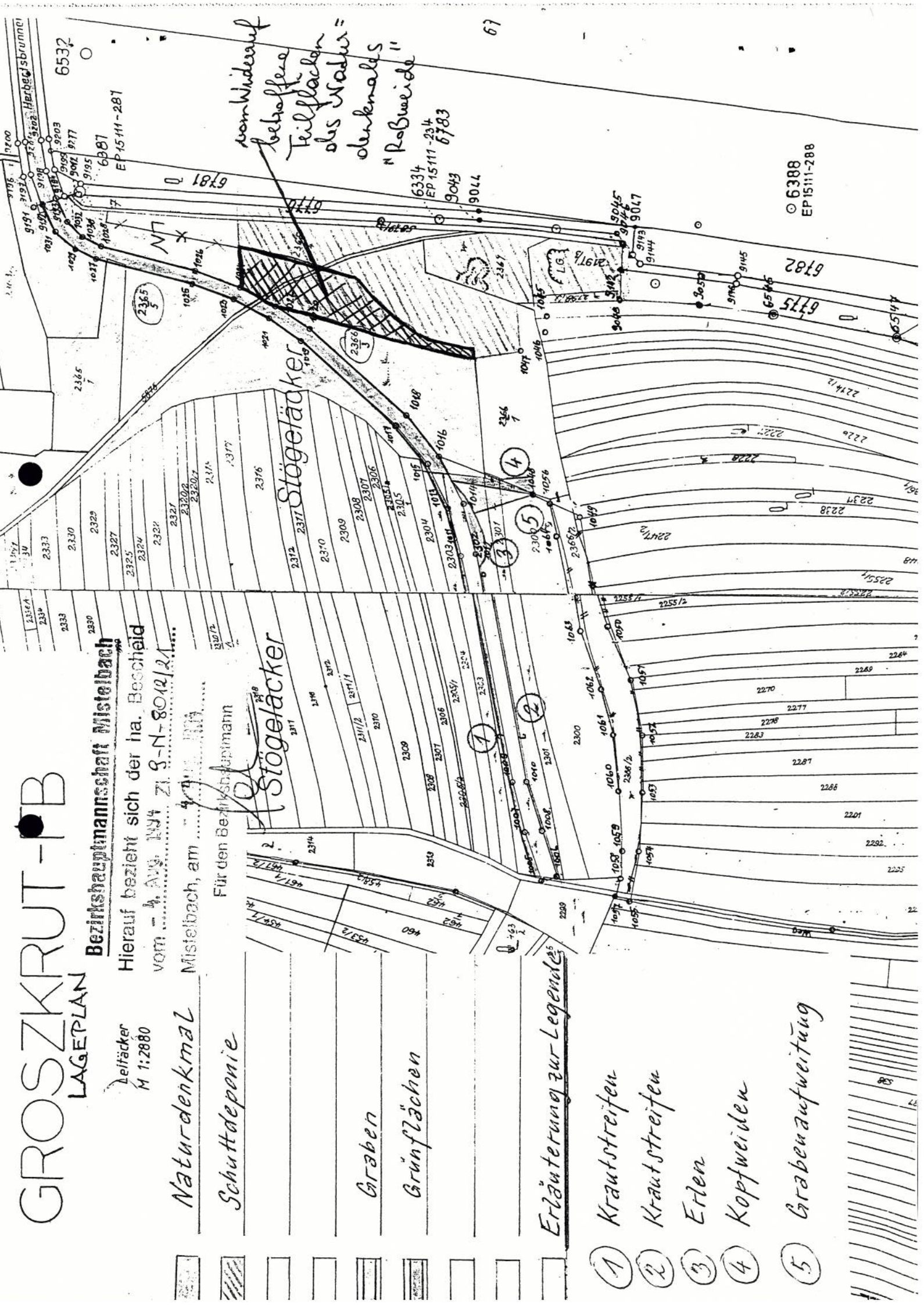
Schutzdeponie

Graben

Grünflächen

Erläuterung zur Legende

- ① Krautstreifen
- ② Krautstreifen
- ③ Erlen
- ④ Kopfweiden
- ⑤ Grabenaufweitung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 297
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 24. Nov. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen
9-N-8012/37 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Flandorfer Kl. 304 Dw.	18. Februar 1997

Betrifft
Marktgemeinde Großkrut, Naturdenkmal "Roßweide", KG Großkrut,
teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung für eine
Teilfläche; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft die Erklärung von einer Teilfläche des Wiesen- und Sumpfgebietes (406 m²) auf dem Grundstück Nr. 2365/5 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7277), KG Großkrut, zum Naturdenkmal. Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch rote Schraffierung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird das auf einer Teilfläche (509 m²) des Grundstückes Nr. 2365/4 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7276), KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen zum Naturdenkmal erklärt, wobei sämtliche bisher für das gegenständliche Naturdenkmal gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz ergangenen Aufträge auch für den hinzukommenden Naturdenkmalbereich zu gelten haben.

Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch grüne Schraffierung gekennzeichnet.

Dieser Plan mit den rot und grün schraffierten Flächen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/7, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni 1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1996 teilte die Marktgemeinde Großkrut mit, daß eine Teilfläche des Naturdenkmals irrtümlich als Schüttfläche für die angrenzende Bauschuttdeponie verwendet wurde und ersuchte die Marktgemeinde Großkrut für diese Teilfläche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Gleichzeitig wurde von der Marktgemeinde Großkrut eine Ersatzfläche für das Naturdenkmal "Roßweide" angeboten.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, hat in einem Gutachten vom 3. September 1996, BD-N-9000/213-96, festgestellt, daß durch die vorgenommene Deponieerweiterung auf der betroffenen Teilfläche das vorhandene Naturgebilde vernichtet wurde und daher ein Widerrufsgrund vorliege. Die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche stehe in direkter räumlicher Beziehung zum Naturdenkmal, und es bestehe daher gegen die Einbeziehung dieser Fläche in das Naturdenkmal kein Einwand.

Es liegt demnach auf der von der Deponieerweiterung betroffenen Teilfläche des Naturdenkmals "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 550, vor.

Außerdem liegen für die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, für die Erklärung zum Naturdenkmal vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

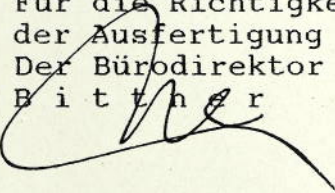
Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
zu NÖ-UA-711214/001
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, 1014 Wien,
zu III/1-19.195/38-96
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1, 1014 Wien,
zu BD-N-9000/213-96
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/4 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Lichtl Kl. 15 Dw. 10. Februar 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche,
KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-2, das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen, dargestellt im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Eigentümer dieser Parzellen ist die Marktgemeinde Großkrut.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Marktgemeinde Großkrut zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:
Das Feuchtgebiet darf nicht trockengelegt werden. Es dürfen daher keine Dränagierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Gras- und Schilfbewuchs sowie der Baumbestand der Wiese müssen erhalten bleiben.
Der Schilfbewuchs darf nicht abgebrannt werden. Eine Verrohrung des Roßweidgrabens in diesem Gebiet darf nicht vorgenommen werden.
2. Zugelassene Nutzung:
Eine Grasnutzung auf einzelnen Wiesenflächen kann wie bisher erfolgen. Die Ackerfläche neben dem Teich kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um ein Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Strauch- und Baumgruppen sowie einen ca. 0,25 ha großen Teich.

Das zum Naturdenkmal erklärte Gebiet kann als Feuchtbiotop bezeichnet werden, dem insbesondere im pannonischen Raum besondere Bedeutung zukommt.

Diese Feuchtgebiete sind in unserem Gebiet überaus wichtig für den Wasserhaushalt und als Klimaregulator.

Weiters bereichern solche Feuchtgebiete die Landschaft und sind somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, weil die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Erght an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr. Holra
Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Minne

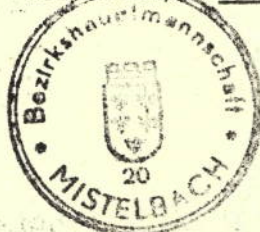
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ ~~Stundungsantrag~~ unterliegt keinem die Vollstreckung bestimmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

10. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann:



[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/7 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Lichtl Kl. 15 Dw. 11. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche, KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, wurde das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelter Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, dahingehend berichtigt, daß die in diesem Bescheid angeführte Parzelle Nr. 2365/3, KG Großkrut, ersatzlos gestrichen wird.

Im übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amtes wegen vornehmen.

Nach einer Mitteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde gehört die Parzelle Nr. 2365/3 (alt) zum Zusammenlegungsgebiet und besteht in der Natur nicht mehr.

Im Bereich dieser im Zusammenlegungsgebiet aufgelösten Liegenschaft (Parzelle) wurden im Zuge der Regulierung des Herbertsbrunngrabens das Neugerinne und eine Brücke (Durchlaß) errichtet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S. 400,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr
Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Chine
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ ~~Strafverfahren~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
10. Juli 1981
Mistelbach, am Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 97
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 3.1. Jan. 1995

Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen
9-N-8012/21 2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Mag. Gabauer Kl. 32 Dw.	4. August 1994

Betrifft
KG Großkrut, "Roßweide", teilweiser Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal und Auftrag von sichernden Maßnahmen zum Zwecke der
unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8
Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, die Erklärung von
Teilflächen der Grundstücke Nr. 2366/3 und 2365/5, beide KG Groß-
krut zum Naturdenkmal gemäß dem beiliegenden Lageplan, welcher
einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom
12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wird zu einem wesentlichen
Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach trägt der Marktgemeinde
Großkrut folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten
Erhaltung des Naturdenkmales "Roßweide" auf:

1. Die Umzäunung ist direkt an die im Bereich der Grundstücke
Nr. 2366/3 und 2365/5, KG Großkrut, erfolgten Schüttungen der
Deponie heranzuführen.
2. Jede Schüttung im gegenständlichen Bereich ist zu unterlassen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni
1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9,
2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, alle
KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt
Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal
erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wurde das Naturdenkmal "Roßweide" im Zuge eines Kommassierungsverfahrens als letztes Relikt eines ehemaligen großräumigen Feuchtgebietes unter Schutz gestellt. Das Deponieren von Abfallstoffen im angeführten Bereich des Naturdenkmalgebietes unmittelbar neben der Deponie der Marktgemeinde Großkrut hat jedoch die vom Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal betroffenen Teilbereiche derart stark entwertet, daß sie weder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild mehr haben noch in wissenschaftlicher Hinsicht von Interesse sind.

Es liegt demnach auf den von der Deponie betroffenen Flächen des Naturdenkmales "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, vor.

Gleichzeitig ergeben sich aus den Forderungen des Amtssachverständigen für Naturschutz im vorgenannten Gutachten die im Spruch des Bescheides der Marktgemeinde Großkrut aufgetragenen sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des im nunmehrigen Umfang bestehenden Naturdenkmales "Roßweide".

Bezüglich der von den Erdbewegungen betroffenen Fläche auf Grundstück Nr. 2365/5, KG Großkrut, sollte einer Renaturierung bzw. ökologischen Aufwertung nähergetreten werden. Dies könnte etwa durch weitere Absenkung des Bodens zur Herstellung einer temporär vernässten Feuchtfläche geschehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

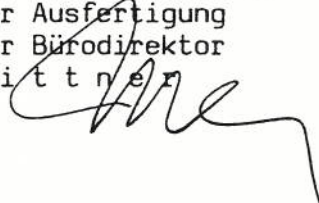
Ergeht an

1. die Nö Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
zu Nö-UA-161214/002
2. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz,
Operngasse 21, 1014 Wien, zu BD-N-9000/213
3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3,
Dorotheergasse 7, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h ü t t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



GROSZKRUT-IB

LAGEPLAN

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 4. Aug. 1994 Zl. 3-N-8012/21...

Leitfächer
M 1:2880

Naturdenkmal

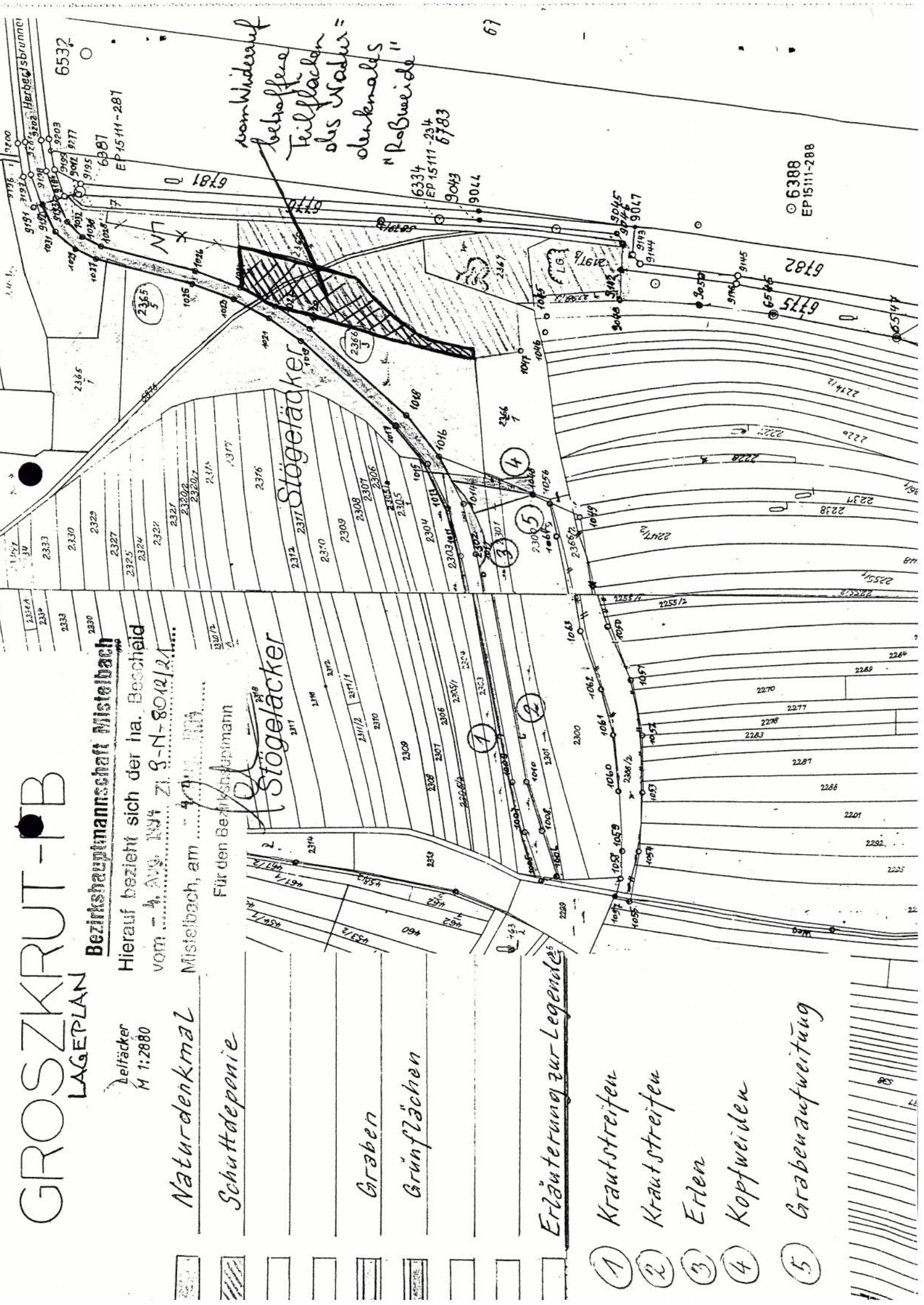
Schutzdeponie

Graben

Grünflächen

Erläuterung zur Legende

- ① Krautstreifen
- ② Krautstreifen
- ③ Erlen
- ④ Kopfweiden
- ⑤ Grabenaufweitung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 297
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 24. Nov. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen
9-N-8012/37 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Flandorfer Kl. 304 Dw.	18. Februar 1997

Betrifft
Marktgemeinde Großkrut, Naturdenkmal "Roßweide", KG Großkrut,
teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung für eine
Teilfläche; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft die Erklärung von einer Teilfläche des Wiesen- und Sumpfgebietes (406 m²) auf dem Grundstück Nr. 2365/5 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7277), KG Großkrut, zum Naturdenkmal. Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch rote Schraffierung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird das auf einer Teilfläche (509 m²) des Grundstückes Nr. 2365/4 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7276), KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen zum Naturdenkmal erklärt, wobei sämtliche bisher für das gegenständliche Naturdenkmal gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz ergangenen Aufträge auch für den hinzukommenden Naturdenkmalsbereich zu gelten haben.

Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch grüne Schraffierung gekennzeichnet.

Dieser Plan mit den rot und grün schraffierten Flächen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/7, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni 1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1996 teilte die Marktgemeinde Großkrut mit, daß eine Teilfläche des Naturdenkmals irrtümlich als Schüttfläche für die angrenzende Bauschuttdeponie verwendet wurde und ersuchte die Marktgemeinde Großkrut für diese Teilfläche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Gleichzeitig wurde von der Marktgemeinde Großkrut eine Ersatzfläche für das Naturdenkmal "Roßweide" angeboten.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, hat in einem Gutachten vom 3. September 1996, BD-N-9000/213-96, festgestellt, daß durch die vorgenommene Deponieerweiterung auf der betroffenen Teilfläche das vorhandene Naturgebilde vernichtet wurde und daher ein Widerrufsgrund vorliege. Die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche stehe in direkter räumlicher Beziehung zum Naturdenkmal, und es bestehe daher gegen die Einbeziehung dieser Fläche in das Naturdenkmal kein Einwand.

Es liegt demnach auf der von der Deponieerweiterung betroffenen Teilfläche des Naturdenkmals "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 550, vor.

Außerdem liegen für die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, für die Erklärung zum Naturdenkmal vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

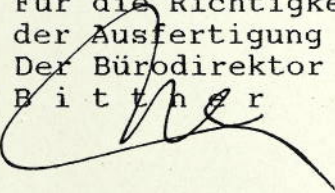
Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrngasse 11, 1014 Wien,
zu NÖ-UA-711214/001
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, 1014 Wien,
zu III/1-19.195/38-96
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1, 1014 Wien,
zu BD-N-9000/213-96
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/4 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Lichtl Kl. 15 Dw. 10. Februar 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche,
KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-2, das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen, dargestellt im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Eigentümer dieser Parzellen ist die Marktgemeinde Großkrut.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Marktgemeinde Großkrut zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:
Das Feuchtgebiet darf nicht trockengelegt werden. Es dürfen daher keine Dränagierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Gras- und Schilfbewuchs sowie der Baumbestand der Wiese müssen erhalten bleiben.
Der Schilfbewuchs darf nicht abgebrannt werden. Eine Verrohrung des Roßweidgrabens in diesem Gebiet darf nicht vorgenommen werden.
2. Zugelassene Nutzung:
Eine Grasnutzung auf einzelnen Wiesenflächen kann wie bisher erfolgen. Die Ackerfläche neben dem Teich kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um ein Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Strauch- und Baumgruppen sowie einen ca. 0,25 ha großen Teich.

Das zum Naturdenkmal erklärte Gebiet kann als Feuchtbiotop bezeichnet werden, dem insbesondere im pannonischen Raum besondere Bedeutung zukommt.

Diese Feuchtgebiete sind in unserem Gebiet überaus wichtig für den Wasserhaushalt und als Klimaregulator.

Weiters bereichern solche Feuchtgebiete die Landschaft und sind somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, weil die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr. Holra
Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Minner

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ - unterliegt keinem die Vollstreckung bestimmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

10. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann:



[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/7 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
Lichtl Kl. 15 Dw. 11. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche, KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, wurde das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelter Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, dahingehend berichtigt, daß die in diesem Bescheid angeführte Parzelle Nr. 2365/3, KG Großkrut, ersatzlos gestrichen wird.

Im übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Nach einer Mitteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde gehört die Parzelle Nr. 2365/3 (alt) zum Zusammenlegungsgebiet und besteht in der Natur nicht mehr.

Im Bereich dieser im Zusammenlegungsgebiet aufgelösten Liegenschaft (Parzelle) wurden im Zuge der Regulierung des Herbertsbrunngrabens das Neugerinne und eine Brücke (Durchlaß) errichtet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S. 400,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr
Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Chine
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ ~~Streifenkontrollen~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
10. Juli 1981
Mistelbach, am Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 97
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 3.1. Jan. 1995

Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen
9-N-8012/21 2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Mag. Gabauer Kl. 32 Dw.	4. August 1994

Betrifft
KG Großkrut, "Roßweide", teilweiser Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal und Auftrag von sichernden Maßnahmen zum Zwecke der
unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8
Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, die Erklärung von
Teilflächen der Grundstücke Nr. 2366/3 und 2365/5, beide KG Groß-
krut zum Naturdenkmal gemäß dem beiliegenden Lageplan, welcher
einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom
12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wird zu einem wesentlichen
Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach trägt der Marktgemeinde
Großkrut folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten
Erhaltung des Naturdenkmales "Roßweide" auf:

1. Die Umzäunung ist direkt an die im Bereich der Grundstücke
Nr. 2366/3 und 2365/5, KG Großkrut, erfolgten Schüttungen der
Deponie heranzuführen.
2. Jede Schüttung im gegenständlichen Bereich ist zu unterlassen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni
1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9,
2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, alle
KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt
Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal
erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wurde das Naturdenkmal "Roßweide" im Zuge eines Kommassierungsverfahrens als letztes Relikt eines ehemaligen großräumigen Feuchtgebietes unter Schutz gestellt. Das Deponieren von Abfallstoffen im angeführten Bereich des Naturdenkmalgebietes unmittelbar neben der Deponie der Marktgemeinde Großkrut hat jedoch die vom Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal betroffenen Teilbereiche derart stark entwertet, daß sie weder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild mehr haben noch in wissenschaftlicher Hinsicht von Interesse sind.

Es liegt demnach auf den von der Deponie betroffenen Flächen des Naturdenkmales "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, vor.

Gleichzeitig ergeben sich aus den Forderungen des Amtssachverständigen für Naturschutz im vorgenannten Gutachten die im Spruch des Bescheides der Marktgemeinde Großkrut aufgetragenen sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des im nunmehrigen Umfang bestehenden Naturdenkmales "Roßweide".

Bezüglich der von den Erdbewegungen betroffenen Fläche auf Grundstück Nr. 2365/5, KG Großkrut, sollte einer Renaturierung bzw. ökologischen Aufwertung nähergetreten werden. Dies könnte etwa durch weitere Absenkung des Bodens zur Herstellung einer temporär vernäßten Feuchtfläche geschehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

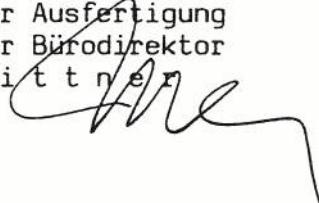
Ergeht an

1. die Nö Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
zu Nö-UA-161214/002
2. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz,
Operngasse 21, 1014 Wien, zu BD-N-9000/213
3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3,
Dorotheergasse 7, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h ü t t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



LAGÉPLAN

Leitfächer
M 1:2880

Hierauf bezieht sich der ha. Beschleid
vom - 4. Aug. 1894 Zl. 8-N-8012/21

Natursdenkmal

Schuttdeponie

Für den Bezirksstadtmann

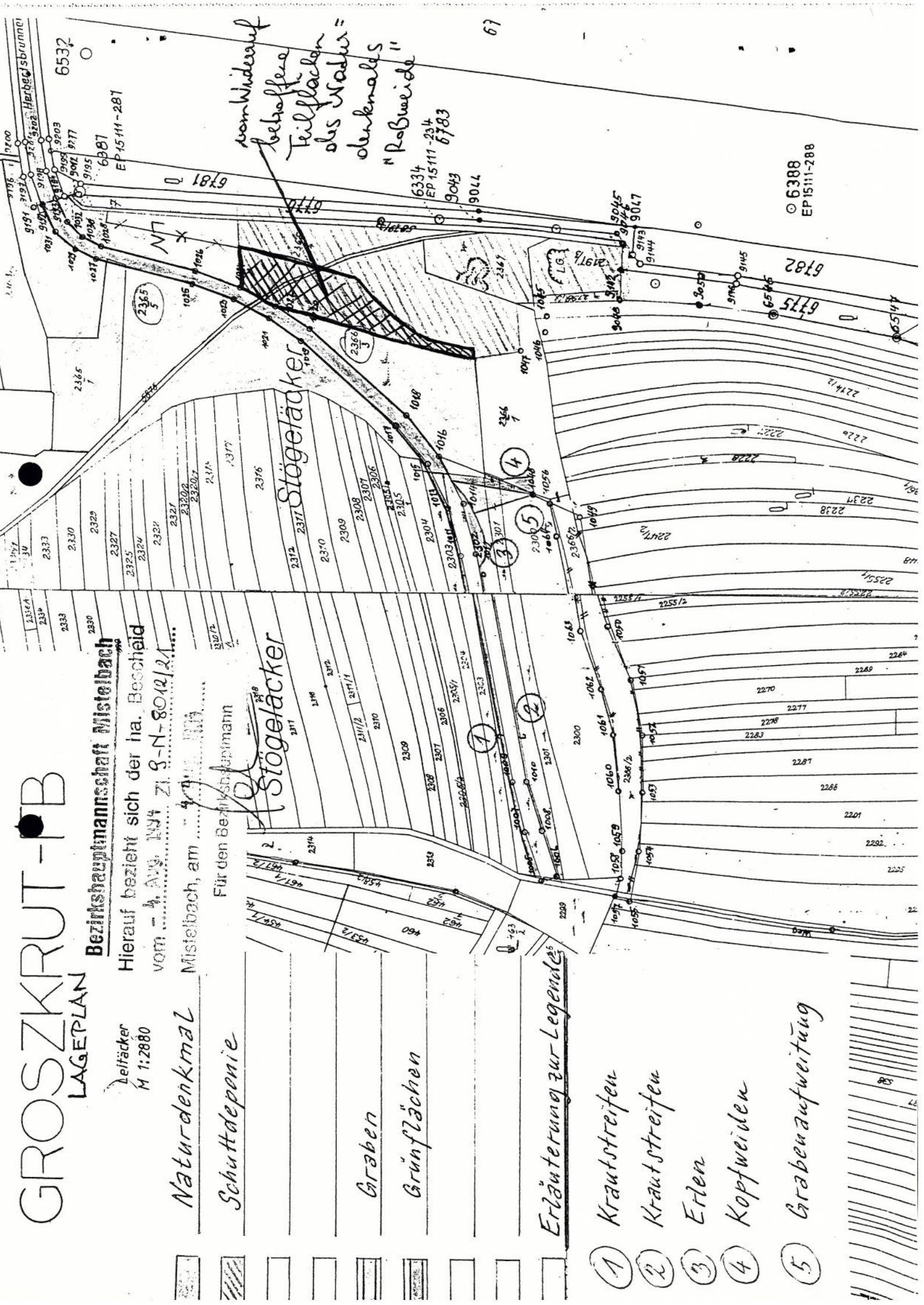
Stogelacker

Graben

Grünflächen

Ergänzung zur Legende:

- ① Krautstreifen
- ② Krautstreifen
- ③ Erlen
- ④ Kopfweiden
- ⑤ Grabenaufweitung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 297
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 24. Nov. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen
9-N-8012/37 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Flandorfer Kl. 304 Dw.	18. Februar 1997

Betrifft
Marktgemeinde Großkrut, Naturdenkmal "Roßweide", KG Großkrut,
teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung für eine
Teilfläche; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft die Erklärung von einer Teilfläche des Wiesen- und Sumpfgebietes (406 m²) auf dem Grundstück Nr. 2365/5 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7277), KG Großkrut, zum Naturdenkmal. Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch rote Schraffierung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird das auf einer Teilfläche (509 m²) des Grundstückes Nr. 2365/4 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7276), KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen zum Naturdenkmal erklärt, wobei sämtliche bisher für das gegenständliche Naturdenkmal gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz ergangenen Aufträge auch für den hinzukommenden Naturdenkmalbereich zu gelten haben.

Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch grüne Schraffierung gekennzeichnet.

Dieser Plan mit den rot und grün schraffierten Flächen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/7, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni 1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1996 teilte die Marktgemeinde Großkrut mit, daß eine Teilfläche des Naturdenkmals irrtümlich als Schüttfläche für die angrenzende Bauschuttdeponie verwendet wurde und ersuchte die Marktgemeinde Großkrut für diese Teilfläche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Gleichzeitig wurde von der Marktgemeinde Großkrut eine Ersatzfläche für das Naturdenkmal "Roßweide" angeboten.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, hat in einem Gutachten vom 3. September 1996, BD-N-9000/213-96, festgestellt, daß durch die vorgenommene Deponieerweiterung auf der betroffenen Teilfläche das vorhandene Naturgebilde vernichtet wurde und daher ein Widerrufsgrund vorliege. Die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche stehe in direkter räumlicher Beziehung zum Naturdenkmal, und es bestehe daher gegen die Einbeziehung dieser Fläche in das Naturdenkmal kein Einwand.

Es liegt demnach auf der von der Deponieerweiterung betroffenen Teilfläche des Naturdenkmals "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 550, vor.

Außerdem liegen für die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, für die Erklärung zum Naturdenkmal vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

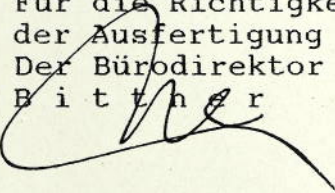
Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
zu NÖ-UA-711214/001
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, 1014 Wien,
zu III/1-19.195/38-96
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1, 1014 Wien,
zu BD-N-9000/213-96
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/4 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
 Lichtl Kl. 15 Dw. 10. Februar 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche,
KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-2, das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen, dargestellt im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Eigentümer dieser Parzellen ist die Marktgemeinde Großkrut.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Marktgemeinde Großkrut zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:
Das Feuchtgebiet darf nicht trockengelegt werden. Es dürfen daher keine Dränagierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Gras- und Schilfbewuchs sowie der Baumbestand der Wiese müssen erhalten bleiben.
Der Schilfbewuchs darf nicht abgebrannt werden. Eine Verrohrung des Roßweidgrabens in diesem Gebiet darf nicht vorgenommen werden.
2. Zugelassene Nutzung:
Eine Grasnutzung auf einzelnen Wiesenflächen kann wie bisher erfolgen. Die Ackerfläche neben dem Teich kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um ein Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Strauch- und Baumgruppen sowie einen ca. 0,25 ha großen Teich.

Das zum Naturdenkmal erklärte Gebiet kann als Feuchtbiotop bezeichnet werden, dem insbesondere im pannonischen Raum besondere Bedeutung zukommt.

Diese Feuchtgebiete sind in unserem Gebiet überaus wichtig für den Wasserhaushalt und als Klimaregulator.

Weiters bereichern solche Feuchtgebiete die Landschaft und sind somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, weil die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr. Holra
Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Minner

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ - unterliegt keinem die Vollstreckung bestimmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

10. Juli 1981

Für den Bezirkshauptmann:



[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8012/7 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
Lichtl Kl. 15 Dw. 11. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Roßweidgraben (Herbertsbrunngraben), Feuchtgebiet und Wiesenfläche, KG Großkrut, Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, wurde das auf den Parzellen Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/3, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, Ausmaß 5,84 ha, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelter Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/4, dahingehend berichtigt, daß die in diesem Bescheid angeführte Parzelle Nr. 2365/3, KG Großkrut, ersatzlos gestrichen wird.

Im übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amtes wegen vornehmen.

Nach einer Mitteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde gehört die Parzelle Nr. 2365/3 (alt) zum Zusammenlegungsgebiet und besteht in der Natur nicht mehr.

Im Bereich dieser im Zusammenlegungsgebiet aufgelösten Liegenschaft (Parzelle) wurden im Zuge der Regulierung des Herbertsbrunngrabens das Neugerinne und eine Brücke (Durchlaß) errichtet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S. 400,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortr
Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Chine
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfahren~~ ~~Strafverfahren~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
10. Juli 1981
Mistelbach, am Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 97
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 3.1. Jan. 1995

Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen
9-N-8012/21 2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Mag. Gabauer Kl. 32 Dw.	4. August 1994

Betrifft
KG Großkrut, "Roßweide", teilweiser Widerruf der Erklärung zum
Naturdenkmal und Auftrag von sichernden Maßnahmen zum Zwecke der
unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8
Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, die Erklärung von
Teilflächen der Grundstücke Nr. 2366/3 und 2365/5, beide KG Groß-
krut zum Naturdenkmal gemäß dem beiliegenden Lageplan, welcher
einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom
12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wird zu einem wesentlichen
Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach trägt der Marktgemeinde
Großkrut folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten
Erhaltung des Naturdenkmales "Roßweide" auf:

1. Die Umzäunung ist direkt an die im Bereich der Grundstücke
Nr. 2366/3 und 2365/5, KG Großkrut, erfolgten Schüttungen der
Deponie heranzuführen.
2. Jede Schüttung im gegenständlichen Bereich ist zu unterlassen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni
1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9,
2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, alle
KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt
Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal
erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 12. Jänner 1994, BD-N-9000/213, wurde das Naturdenkmal "Roßweide" im Zuge eines Kommassierungsverfahrens als letztes Relikt eines ehemaligen großräumigen Feuchtgebietes unter Schutz gestellt. Das Deponieren von Abfallstoffen im angeführten Bereich des Naturdenkmalgebietes unmittelbar neben der Deponie der Marktgemeinde Großkrut hat jedoch die vom Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal betroffenen Teilbereiche derart stark entwertet, daß sie weder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild mehr haben noch in wissenschaftlicher Hinsicht von Interesse sind.

Es liegt demnach auf den von der Deponie betroffenen Flächen des Naturdenkmales "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, vor.

Gleichzeitig ergeben sich aus den Forderungen des Amtssachverständigen für Naturschutz im vorgenannten Gutachten die im Spruch des Bescheides der Marktgemeinde Großkrut aufgetragenen sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des im nunmehrigen Umfang bestehenden Naturdenkmales "Roßweide".

Bezüglich der von den Erdbewegungen betroffenen Fläche auf Grundstück Nr. 2365/5, KG Großkrut, sollte einer Renaturierung bzw. ökologischen Aufwertung nähergetreten werden. Dies könnte etwa durch weitere Absenkung des Bodens zur Herstellung einer temporär vernässten Feuchtfläche geschehen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

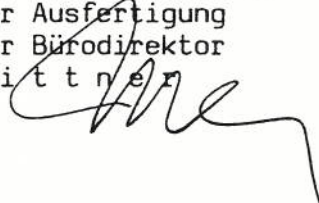
Ergeht an

1. die Nö Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
zu Nö-UA-161214/002
2. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz,
Operngasse 21, 1014 Wien, zu BD-N-9000/213
3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3,
Dorotheergasse 7, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h ü t t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r



LAGÉPLAN

Leitfächer
M 1:2880

Hierauf bezieht sich der ha. Beschield
vom - 4. Aug. 1994 Zl. 9-N-8012/21

Naturdenkmal

Schuttdeponie

Für den Bezirkskapitän

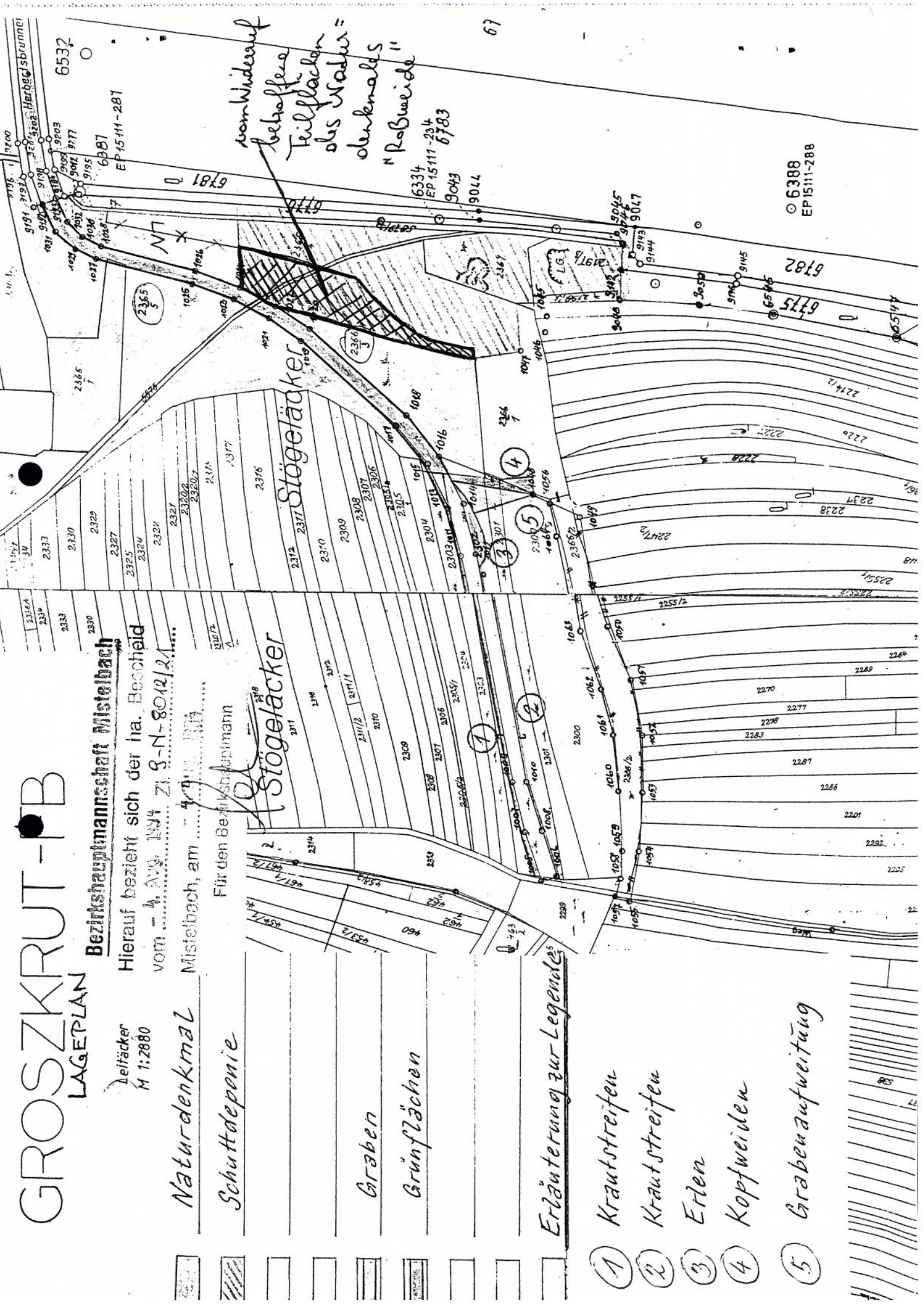
Stogelacker

Geben

Grünflächen

Erläuterung zur Legende

- 1 Krautstreifen
- 2 Krautstreifen
- 3 Erlen
- 4 Kopfweiden
- 5 Grabenaufweitung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
Fernschreibnummer 73305 - Telefax (02572) 2501 297
DVR:0024821

BH Mistelbach 2130

An die
Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, 24. Nov. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen
9-N-8012/37 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Flandorfer Kl. 304 Dw.	18. Februar 1997

Betrifft
Marktgemeinde Großkrut, Naturdenkmal "Roßweide", KG Großkrut,
teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung für eine
Teilfläche; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft die Erklärung von einer Teilfläche des Wiesen- und Sumpfgebietes (406 m²) auf dem Grundstück Nr. 2365/5 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7277), KG Großkrut, zum Naturdenkmal. Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch rote Schraffierung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird das auf einer Teilfläche (509 m²) des Grundstückes Nr. 2365/4 (= kommassiertes Grundstück Nr. 7276), KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen zum Naturdenkmal erklärt, wobei sämtliche bisher für das gegenständliche Naturdenkmal gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz ergangenen Aufträge auch für den hinzukommenden Naturdenkmalbereich zu gelten haben.

Diese Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan durch grüne Schraffierung gekennzeichnet.

Dieser Plan mit den rot und grün schraffierten Flächen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 8 Ziffer 1, NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Februar 1981, 9-N-8012/7, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 11. Juni 1981, 9-N-8012/7, wurde das auf den Grundstücken Nr. 2409/9, 2409/10, 2409/5, 2408/5, 2407/2, 2365/5, 2366/3 und 2365/1, KG Großkrut, befindliche Wiesen- und Sumpfgebiet mit vereinzelt Baumgruppen gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1996 teilte die Marktgemeinde Großkrut mit, daß eine Teilfläche des Naturdenkmals irrtümlich als Schüttfläche für die angrenzende Bauschuttdeponie verwendet wurde und ersuchte die Marktgemeinde Großkrut für diese Teilfläche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Gleichzeitig wurde von der Marktgemeinde Großkrut eine Ersatzfläche für das Naturdenkmal "Roßweide" angeboten.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, hat in einem Gutachten vom 3. September 1996, BD-N-9000/213-96, festgestellt, daß durch die vorgenommene Deponieerweiterung auf der betroffenen Teilfläche das vorhandene Naturgebilde vernichtet wurde und daher ein Widerrufsgrund vorliege. Die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche stehe in direkter räumlicher Beziehung zum Naturdenkmal, und es bestehe daher gegen die Einbeziehung dieser Fläche in das Naturdenkmal kein Einwand.

Es liegt demnach auf der von der Deponieerweiterung betroffenen Teilfläche des Naturdenkmals "Roßweide" ein Widerrufsgrund gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 550, vor.

Außerdem liegen für die von der Marktgemeinde Großkrut angebotene Ersatzfläche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, für die Erklärung zum Naturdenkmal vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
zu NÖ-UA-711214/001
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, 1014 Wien,
zu III/1-19.195/38-96
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1, 1014 Wien,
zu BD-N-9000/213-96
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor
B i t t n e r

